

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FDF Services GmbH - Stand 01.04.2019

1 Gegenstand und Vertragsschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen dem Kunden (nachfolgend der „Kunde“) und FDF Services GmbH, Markt Indersdorf (nachfolgend „FDF“) geschlossenen Einzelverträge (nachfolgend die „Einzelverträge“) über den Kauf von im Einzelvertrag näher bezeichneten Produkten durch den Kunden oder die Erstellung von im Einzelvertrag näher bezeichneten Produkten durch FDF für den Kunden.

1.2 Sämtliche Angebote der FDF zum Abschluss eines Einzelvertrages sind unverbindlich. Nach der Bestellung durch den Kunden kommt der Einzelvertrag erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch FDF zustande. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, die FDF nicht ausdrücklich anerkennt, sind für FDF nicht verbindlich. Dies gilt auch, wenn FDF abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Die Angebote von FDF auf Lieferung von Produkten beziehen sich nicht zugleich auf die Wartung der Produkte oder auf die Schulung. Soweit gesondert die Wartung und/oder die Schulung vereinbart werden, gelten dafür die Wartungsbedingungen von FDF. Im Einzelvertrag können die Parteien vereinbaren, dass FDF die Produkte zu montieren bzw. einzubauen hat; die weiteren Einzelheiten sind dann im Einzelvertrag festzulegen.

1.4 Der Kunde und FDF können im Einzelvertrag auch Abrufaufträge vereinbaren, d.h. Aufträge, bei denen gemäß den Bestimmungen des Einzelvertrages eine bestimmte Menge an Produkten während eines bestimmten Zeitraums (regelmäßig 12 Monate) vom Kunden bei FDF abzuhängen sind, Menge und Termin der einzelnen Teillieferungen zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aber noch nicht feststehen. Die Gesamtmenge an Produkten eines Abrufauftrages ist innerhalb des festgelegten Zeitraums nach Erteilung des Auftrages abzunehmen, wobei der einzelne Abruf die von FDF festgelegte Mindestmenge nicht unterschreiten darf. FDF ist für vorzeitige Leistung und Lieferung berechtigt, soweit dies im Einzelfall für den Kunden nicht unzumutbar ist.

2 Lieferung

2.1 Die im Einzelvertrag von FDF genannten Liefertermine oder -fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Lieferfristen beginnen zu laufen ab Auftragsbestätigung durch FDF. Hat der Kunde vor der Lieferung der Produkte Genehmigungen (z.B. Export- oder Importgenehmigungen) oder Freigaben für die Lieferung einzuholen oder eine Anzahlung zu leisten, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend um den Zeitraum bis zur Einholung der Genehmigung/Freigabe bzw. zur Anzahlung. Solange der Kunde mit Mitwirkungshandlungen in Rückstand ist, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf das Produkt das Werk von FDF verlassen hat oder FDF dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. § 649 BGB wird ausgeschlossen.

2.2 Die Lieferung erfolgt EXW (Ex works) Markt Indersdorf im Sinne der Incoterms® 2010. Die Produkte werden handelsüblich verpackt und unversichert von FDF zur Abholung bereitgestellt. FDF wird auf Wunsch des Kunden den Transporteur nach bestem Ermessen aussuchen. Die Gefahr geht spätestens mit der Abholung der Produkte durch den Transporteur auch dann auf den Kunden über, wenn FDF im Einzelvertrag noch andere Leistungen wie z.B. die Versendungskosten oder die Montage der Produkte beim Kunden übernimmt hat. Teillieferungen und Teillieferungen der FDF sind zulässig, soweit dies im Einzelfall für den Kunden nicht unzumutbar ist.

2.3 FDF kommt gegenüber dem Kunden bei einer Lieferverzögerung auch im Falle einer verbindlichen Lieferfrist/-termins nicht in Verzug, wenn sich die Zulieferung von Produktteilen der Lieferanten von FDF trotz deren vorherigen Bestätigung des Liefertermins aus Gründen verzögert, die nicht von FDF zu vertreten sind. Ebenso kommt FDF nicht in Verzug bei unvorhergesehenen, nicht von FDF zu vertretenden Lieferhindernissen (z.B. höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten). Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend. FDF wird jede Verzögerung der Lieferung der Produkte dem Kunden unverzüglich mitteilen. Bei einer Verzögerung um mehr als drei Monate hat jede der Vertragsparteien das Recht zum Rücktritt; Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

3 Abnahme

3.1 Der Kunde hat nach Erhalt einer jeden Lieferung die Produkte innerhalb von fünf Werktagen ab Ablieferung abzunehmen. Sofern im Einzelvertrag eine Montage der Produkte durch FDF vereinbart wurde, hat der Kunde die Produkte und die Montage innerhalb von fünf Werktagen ab Fertigstellung der Montage abzunehmen.

3.2 Nach Ablauf dieser Frist gelten die Produkte (und gegebenenfalls die Montage) als abgenommen, es sei denn, der Kunde macht vorher berechtigterweise nicht unwesentliche Mängel gegenüber FDF geltend. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

3.3 Nimmt der Kunde ein mangelhaftes Produkt (und/oder gegebenenfalls eine mangelhafte Montage) ab, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm Ansprüche wegen Mängeln nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.

4 Preise und Bezahlung

4.1 Die Preise verstehen sich ab Lager der FDF. Bei Lieferfristen von mehr als vier Monaten ist FDF berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen; dies gilt nicht bei Abrufaufträgen (Ziffer 1.4). Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, falls FDF die Preise um mehr als 15 % erhöht.

4.2 Sofern im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, sind Rechnungen vom Kunden binnen 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Skonti oder Rabatte werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt. Der Kunde kann nur mit Schecks oder Wechseln bezahlen, sofern dies im Einzelvertrag vereinbart ist. Wechselkosten und Diskontkosten gehen dann zu Lasten des Kunden.

4.3 Sofern eine vor Auftragsbestätigung von FDF erlangte Warenkreditversicherung für die vom Kunden bestellten Produkte nachträglich vom Versicherer gekündigt wird oder falls nach Auftragsbestätigung erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von FDF durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist FDF berechtigt, die Produkte per Nachnahme Zug um Zug zu liefern oder die Leistung einer Sicherheit zu verlangen; die Nachnahmekosten gehen zu Lasten des Kunden. FDF wird dies dem Kunden vor der Lieferung der Produkte mitteilen. Im übrigen gilt § 321 Abs. 2 BGB.

4.4 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann FDF, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz geltend machen. Vor der Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen durch den Kunden ist FDF zu keiner weiteren Leistung aus irgendeinem laufenden Vertrag mit dem Kunden verpflichtet.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 FDF behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Produkten (nachfolgend die „Vorbehaltsware“) bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Bei Be- und Verarbeitung von Vorbehaltswaren erfolgen stets für FDF als Hersteller. Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltswaren mit anderen, nicht FDF gehörenden Waren, steht FDF bis zur vollständigen Bezahlung das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu.

5.2 Der Kunde ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung). Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren an FDF ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltswaren in verändertem oder in unverändertem Zustand oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert werden. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen den realisierbaren Wert der Vorbehaltswaren um mehr als 20 %, so gibt FDF den übersteigenden Teil frei.

5.3 Der Kunde ist zum Einzug der entstandenen Forderungen aus dem Weiterverkauf bis auf Widerruf berechtigt. Er ist auf Verlangen von FDF verpflichtet, über alle gemäß Ziffer 5.2 abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben sowie die notwendigen Unterlagen auszuhandigen, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen und Anschrift, der Höhe der Forderung und Datum der Rechnungserteilung. FDF steht das Recht der Benachrichtigung des Schuldners des Kunden zu. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte unverzüglich unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls FDF anzuzeigen.

5.4 Bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FDF zur Rücknahme der Vorbehaltswaren berechtigt.

6 Mängel und Beanstandungen

6.1 Der Kunde und FDF vereinbaren, dass die Produkte die in dem jeweiligen Produkt gehörenden Produkt-Datenblatt bzw. im Einzelvertrag dargestellte Beschaffenheit aufweisen. Andere Angaben von FDF zu den Produkten und zum Verwendungszweck (z.B. in Handbüchern oder anderen Materialien) sind nicht vereinbart und sind nur als annähernd zu betrachten. Die technischen Daten der Produkte können von FDF geändert werden, soweit dies unter Berücksichtigung auch der Interessen von FDF für den Kunden zumutbar ist. Die von FDF zu liefernden Produkte enthalten Teile, die FDF von anderen Herstellern und Distributoren bezieht. FDF bemüht sich, von diesen Lieferanten Erklärungen einzuholen, wonach die gelieferten Teile den Anforderungen der EU-Richtlinie 2002/95/EG und des deutschen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (nachfolgend „RoHS-Anforderungen“) entsprechen. Da manche Lieferanten eine solche Konformitätsbestätigung nicht abgeben bzw. FDF im Falle einer Bestätigung auf die Angaben des Lieferanten bzgl. der Einhaltung der RoHS-Anforderungen angewiesen ist, ist die Einhaltung der RoHS-Anforderungen keine vereinbarte Beschaffenheit der von FDF zu liefernden Produkte. FDF übernimmt daher keine Gewährleistung und vorbehaltlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - keine Haftung dafür, dass die zu liefernden Produkte den RoHS-Anforderungen entsprechen. Ist für ein konkretes Produkt die Einhaltung der RoHS-Anforderungen für ein konkretes Produkt notwendig, so wird der Kunde dies FDF vor der Bestellung mitteilen; FDF wird den Kunden dann - nach Rücksprache mit den betreffenden Lieferanten - informieren, ob ausnahmsweise eine Konformitätsbestätigung möglich ist.

6.2 Innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung der Produkte wird der Kunde eine Prüfung der Produkte gem. § 377 BGB auf Vollständigkeit, Transportschäden, äußerliche Beschädigungen und sonstige erkennbare Mängel vornehmen. Eventuelle Schäden und Mängel sind innerhalb dieser Frist von fünf Werktagen gegenüber FDF zu rügen (in jedem Falle aber vor Einbau, Verarbeitung oder Weiterveräußerung); ansonsten gelten die Produkte mit Ausnahme nicht erkennbarer Mängel als genehmigt. Ein bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mangel ist innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung dieses Mangels vom Kunden gegenüber FDF zu rügen; ansonsten gelten die Produkte auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

6.3 Bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen können Mängelansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde FDF umgehend nach der Lieferung eine Gelangensbestätigung „Certification of the entry of the object of an intra-Community supply into another EU Member State (Entry Certificate)“ erstellt und zusendet.

Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab der Ablieferung der Produkte an den Kunden im Falle eines Kaufvertrages bzw. ab der Abnahme durch den Kunden im Falle eines Werkvertrages (Gewährleistungsfrist). Innerhalb dieser Gewährleistungsfrist wird FDF vorbehaltlich Ziffer 6.4 – im Falle eines nach Ziffer 6.2 rechtzeitig gerügten, nicht unerheblichen Mangels nach eigener Wahl die Produkte entweder nachbessern oder durch Neuware ersetzen. Sollte dies nicht möglich oder für FDF unzumutbar sein, sollten zwei Nachbesserungsversuche fehlergeschlagen sein oder die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehlergeschlagen sein, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und den Preis für die betroffenen Produkte mindern. Vorbehaltlich der Ziffer 7 bestehen weitergehende Ansprüche wegen Mängeln nicht.

6.4 Soweit die Produkte oder Teile der Produkte oder die in die Produkte integrierte Software nicht von FDF selbst hergestellt, sondern von FDF bei Dritten bezogen werden, gilt dafür die Mängelhaftung (Gewährleistung) des Dritten (Originalhersteller). Insoweit schließt FDF jegliche eigene Mängelhaftung aus und tritt dem Kunden ihre Ansprüche gegen den Originalhersteller wegen Mängeln ab. Falls der Kunde gegenüber dem Originalhersteller trotz dessen gerichtlicher Inanspruchnahme durch den Kunden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Ansprüche aus Mängeln durchsetzen kann, stehen subsidiär dem Kunden die Ansprüche nach Ziffer 6.3 gegen FDF zu.

6.5 Für die Durchführung der Nachbesserung kann FDF vom Kunden verlangen, daß das schadhafte Teil bzw. Produkt zur Reparatur und anschließender Rücksendung an FDF geschickt wird oder daß der Kunde das schadhafte Teil bzw. Produkt bereithält, damit ein Servicetechniker von FDF beim Kunden die Reparatur ausführen kann.

6.6 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Eingriffe oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so sind Ansprüche wegen Mängeln gegen FDF insoweit ausgeschlossen. Des Weiteren sind Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Installation durch den Kunden, natürlicher Abnutzung oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstanden sind, sofern diese nicht auf einen Verschulden von FDF zurückzuführen sind.

6.7 Ansprüche wegen Mängeln gegen FDF stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

7 Schadensersatz

7.1 FDF haftet unbeschränkt nur für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet FDF nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

7.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht haftet FDF nur für Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Lieferung der Produkte typischerweise gerechnet werden muß. Die Haftung ist dabei insgesamt begrenzt auf den 2-fachen Auftragswert, maximal aber auf Euro 100.000,00; sofern der Kunde ein höheres Schadensrisiko beforchtet, kann er mit FDF über die Erweiterung der Haftungshöchstsumme eine besondere Vereinbarung treffen.

7.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

7.4 Der Kunde kann Schadensersatz statt der Leistung nur unter der weiteren Voraussetzung fordern, dass er zunächst eine angemessene Frist von mindestens 60 Tagen mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und diese Frist fruchtlos versprochen ist; dasselbe gilt für den Rücktritt wegen Pflichtverletzungen, die nicht gleichzeitig einen Mangel darstellen. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Schadensersatzansprüche binnen drei Monaten nach deren Kenntnis gegenüber FDF geltend zu machen; ansonsten sind diese Ansprüche ausgeschlossen.

7.5 Die Produkte sind nicht für den Verkauf an Verbraucher bestimmt. Der Kunde steht dafür ein, dass die Produkte - auch von seinen Abnehmern - nicht an Verbraucher verkauft werden und wird bei Verletzung dieser Pflicht keine ev. Rückgriffsansprüche wegen Mängeln gem. § 478 BGB gegen FDF geltend machen.

7.6 Der Kunde hat bei der Durchführung dieses Vertrages alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Im Falle einer Weiterveräußerung der Produkte ins Ausland hat er insbesondere die anwendbaren Export- und Importbestimmungen zu beachten. Er hat darauf zu achten, daß auch seine Abnehmer diese Bestimmungen einhalten.

7.7 Ev. Vorführungen und Tests der Produkte von FDF im Betrieb des Kunden sind nur auf isolierten Teststationen durchzuführen und erfolgen auf eigene Gefahr des Kunden.

8 Software und Urheberrechte

8.1 FDF erteilt dem Kunden an der in die Produkte integrierte Software in Objektcodeformat das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete Recht, die in dem Produkt integrierte Software gemeinsam mit dem Produkt ohne Änderung der Software in Produkte des Kunden einzubauen und dann an die Abnehmer des Kunden nur zur Nutzung zusammen mit den Produkten zu lizenzieren. Der Kunde darf die Software nicht von den Produkten trennen und hat seinen Abnehmern zu verbieten, die Software von den Produkten zu trennen.

8.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die in die Produkte integrierte Software zu verändern, zu bearbeiten oder Vervielfältigungen davon zu erstellen. Der Kunde darf die Software nicht zurückübersetzen, auseinandernehmen, dekompilieren oder anderweitig Versuche unternehmen, den Sourcecode der Software zu ermitteln, es sei denn, dies ist zur Fehlerbeseitigung oder zur Herstellung der Interoperabilität gesetzlich zulässig. Er darf dies auch nicht Dritten gestatten.

8.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die auf den gelieferten Produkten von FDF oder von Dritten angebrachten Firmenzeichen, Marken, Urheberrechtshinweise, Seriennummern, Herstelldatum oder sonstige Hinweise zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Des Weiteren ist der Kunde nicht zur Nutzung von Marken der FDF berechtigt.

8.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm gelieferten Produkte nachzubauen oder nachbauen zu lassen.

9 Vertraulichkeit

9.1 Der Kunde wird sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von FDF, die ihm durch seine Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages in irgendeiner Weise bekannt geworden sind (einschließlich Kostenanschläge, Zeichnungen, Abbildungen und andere Unterlagen inkl. etwaiger Software), vertraulich behandeln und sie ohne die vorherige Zustimmung von FDF nicht Dritten mitteilen. Ausgenommen von der Geheimhaltung sind Tatsachen, die der Öffentlichkeit ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht schon bekannt sind oder bekannt werden sowie Situationen, in denen der Kunde im Rahmen einer behördlichen Aufforderung oder gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung gewisser Tatsachen verpflichtet ist. Der Kunde wird diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern übertragen und bleibt auch nach der Durchführung des Vertrages für eine Laufzeit von fünf Jahren daran gebunden.

10 Sonstiges

10.1 Erfüllungsort ist Markt Indersdorf. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) von 1980.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingung insgesamt und auch nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

10.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Einzelvertrages bedürfen der Schriftform.

Dies gilt dies auch für das Schriftformerfordernis.